

**SATZUNG
DER
STUDIO BABELSBERG AG
MIT SITZ IN POTSDAM**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1	Firma, Sitz.....	4
§ 2	Gegenstand des Unternehmens	4
§ 3	Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	5
§ 4	Bekanntmachungen; Informationen	5

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 5	Höhe und Einteilung des Grundkapitals	5
-----	---	---

III. DER VORSTAND

§ 6	Zusammensetzung, Amtszeit	6
§ 7	Beschlüsse, Geschäftsordnung.....	7
§ 8	Vertretung.....	7
§ 9	Geschäftsführung, zustimmungspflichtige Geschäfte	7

IV. AUFSICHTSRAT

§ 10	Zusammensetzung des Aufsichtsrats.....	8
§ 11	Vorsitzender des Aufsichtsrats.....	9
§ 12	Innere Ordnung des Aufsichtsrats, Sitzungen, Beschlußfassung	9
§ 13	Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder	10

V. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 14 Sitzungsort, Einberufung und Teilnahme	11
§ 14a Bekanntmachungen, Übertragung, Briefwahl.....	12
§ 15 Stimmrecht,Stimmrechtsvertretung	12
§ 16 Vorsitz und Beschlußfassung.....	13
§ 17 Ordentliche Hauptversammlung.....	13

VI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 18 Jahresabschluß	14
§ 19 Rücklagen.....	14
§ 20 Änderungen der Satzungsfassung.....	15
§ 21 Sacheinlagen bei Umwandlung und Umwandlungsaufwand.....	15

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

FIRMA, SITZ

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

Studio Babelsberg AG.

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Potsdam.

§ 2

GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, der An- und Verkauf und der Vertrieb von Film- und/oder Fernsehproduktionen, Bild- und/oder Tonprodukten, sonstigen audiovisuellen Programmen aller Art und Merchandisingprodukten sowie sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, insbesondere Produktionsdienstleistungen. Gegenstand des Unternehmens ist zugleich der Erwerb, das Halten, Verwalten, Controlling und Veräußern von Beteiligungen (Beteiligungsmanagement) an Unternehmen.
- 2.2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Vertretungen, Zweigniederlassungen, Betriebsstätten und Tochtergesellschaften im In- und Ausland zu errichten sowie andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen und das Beteiligungsmanagement durchzuführen.
- 2.3 Die Gesellschaft kann Unternehmensverträge jeder Art abschließen und ihren Betrieb und/oder Geschäftsbereich ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen und sich auf die Wahrnehmung der Funktion einer Konzernholding beschränken.
- 2.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Geschäftszweck dienlich und/oder förderlich sind.

§ 3**DAUER DER GESELLSCHAFT, GESCHÄFTSJAHR**

- 3.1 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 3.2 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4**BEKANNTMACHUNGEN, INFORMATIONEN**

- 4.1 Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Darüber hinausgehende gesetzliche Veröffentlichungspflichten bleiben unberührt.
- 4.2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II.**Grundkapital und Aktien****§ 5****HÖHE UND EINTEILUNG DES GRUNDKAPITALS**

- 5.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 16.499.990,00

(in Worten: Euro sechzehn Millionen vierhundertneunundneunzigtausend neuhundertneunzig).

Es ist eingeteilt in 16.499.990 Stückaktien, die auf den Namen lauten.

- 5.2 Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- 5.3 Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbrieften (Globalaktien, Globalurkunden). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

- 5.4 Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden.
- 5.5 Im Falle der Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht können weitere Vorzugsaktien ausgegeben werden, die bei der Verteilung des Gewinnes oder des Gesellschaftsvermögens den vorhandenen Vorzugsaktien gleichstehen.
- 5.6 Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit bis zum 23. Juni 2021 einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um insgesamt bis zu EUR 8.249.995 (Genehmigtes Kapital 2016/I) gegen Barund/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen Stückaktien zu erhöhen. Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von neuen Aktien im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen, zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder anderen mit einem solchen Zusammenschluss oder Erwerb im Zusammenhang stehenden einlagefähigen Wirtschaftsgüter einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2016/I festzulegen.

- 5.7 Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2016/I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der bis dahin erfolgten Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2016/I anzupassen.

III. Der Vorstand

§ 6 ZUSAMMENSETZUNG, AMTSZEIT

- 6.1 Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands wird durch den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt. Der Aufsichtsrat soll ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands und kann einen Stellvertreter des Vorsitzenden ernennen. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- 6.2 Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

§ 7 BESCHLÜSSE, GESCHÄFTSORDNUNG

- 7.1 Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlußfassung teilnehmenden Mitglieder der Vorstandes gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; dies gilt nicht, wenn der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich oder per Telefax getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- 7.2 Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung einschließlich eines Geschäftsverteilungsplans für den Vorstand erlassen, ändern oder aufheben.

§ 8 VERTRETUNG

- 8.1 Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

- 8.2 Der Aufsichtsrat kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder alle oder einzelne Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 Alt. 2 BGB) befreien.

§ 9

GESCHÄFTSFÜHRUNG, ZUSTIMMUNGSPFLICHTIGE GESCHÄFTE

- 9.1 Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand einschließlich des Geschäftsverteilungsplans zu führen.
- 9.2 Der Aufsichtsrat kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen, in der Geschäfte festgelegt sind, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Der Aufsichtsrat kann solche Geschäfte auch durch Beschluß festlegen.

IV.

Aufsichtsrat

§ 10

ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATS

- 10.1 Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus vier Mitgliedern.
- 10.2 Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt - soweit die Hauptversammlung nicht Abweichendes beschließt - für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich. Ergänzungswahlen für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied erfolgen für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 10.3 Die Hauptversammlung kann für Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder wählen, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder für den Rest deren Amtszeit treten.

- 10.4 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit - außer zu Unzeit - mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen.
- 10.5 Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des vorzeitig ausscheidenden Mitglieds. Ist ein Ersatzmitglied an die Stelle eines bereits ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds getreten, so erlischt das Amt des Ersatzmitglieds mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der ein neues Aufsichtsratsmitglied mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gewählt wird.
- 10.6 Verlangt das Betriebsverfassungsgesetz 1952 die Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, so werden diese nach den gesetzlichen Bestimmungen gewählt.

§ 11

VORSITZENDER DES AUFSICHTSRATES

- 11.1 Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer des Gewählten.
- 11.2 Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter abgegeben.

§ 12

INNERE ORDNUNG DES AUFSICHTSRATES, SITZUNGEN, BESCHLUSSFASSUNG

- 12.1 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden von dem Vorsitzenden unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung und der Beschlußvorschläge mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Einberufung kann telegraphisch oder fernschriftlich (per Telex, Telefax oder e-mail) erfolgen.
- 12.2 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefaßt. Die Beschlußfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der nicht mit der Einberufung mitgeteilt wurde, ist nur zulässig, wenn kein

anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats innerhalb angemessener Frist widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, der Beschlußfassung innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist nachträglich zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluß wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

- 12.3 Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch ohne Einberufung oder Abhaltung einer Aufsichtsratssitzung schriftlich oder per Telefax gefaßt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden festgestellt und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats schriftlich zugeleitet.
- 12.4 Der Aufsichtsrat ist nur beschlußfähig, wenn an der Beschlußfassung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, in jedem Fall jedoch mindestens drei Mitglieder, teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlußfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlußfassung teilnehmen, indem sie durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder schriftliche (§ 126 BGB) Stimmabgaben überreichen lassen.
- 12.5 Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung den Ausschlag. Dies gilt auch bei Wahlen.
- 12.6 Sitzungen sollen einmal im Kalendervierteljahr und müssen zweimal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt.
- 12.7 Die Mitglieder des Vorstands sollen, sofern nicht die Beratung über persönliche Angelegenheiten über Mitglieder des Vorstandes eine Ausnahme begründen, an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsrat kann im Einzelfall die Teilnahme ausschließen. Über die Teilnahme anderer Personen entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats im Rahmen von § 109 AktG.
- 12.8 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13**VERGÜTUNG DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER**

- 13.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste jährliche Vergütung von EUR 10.000,00. Der Vorsitzende erhält EUR 28.000,00 p.a., der stellvertretende Vorsitzende EUR 15.000,00 p.a. Die vorgenannte Vergütung umfaßt die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder für bis zu fünf (5) Aufsichtsratssitzungen p.a.. Für jede weitere Aufsichtsratssitzung erhalten die Aufsichtsratsmitglieder eine zusätzliche Vergütung von EUR 2.000,00 pro Sitzung zzgl. Auslagen. Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.
- 13.2 Die Vergütung ist zahlbar nach Ablauf eines Geschäftsjahres am Tage nach der Hauptversammlung, in der über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates Beschluß gefaßt wird.
- 13.3 Einem während eines Geschäftsjahres ausscheidenden Aufsichtsratsmitglied wird die jährliche Vergütung zeitanteilig gewährt.

V.**Hauptversammlung****§ 14****SITZUNGSORT, EINBERUFUNG UND TEILNAHME**

- 14.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt, an der die Aktien der Gesellschaft zum Handel zugelassen sind.
- 14.2 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich bestimmten Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- 14.3 Die Versammlung ist, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 14.4 der Satzung).
- 14.4 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und rechtzeitig gemeldet sind. Die Anmeldung muss der

Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung in Textform per Post oder auf einem in der Einberufung näher bezeichneten elektronischen Weg unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse zugehen. Der Tag des Zugangs der Anmeldung ist nicht mitzurechnen. Löschungen und Neueintragungen im Aktienregister finden am Tag der Hauptversammlung und in den letzten sechs Tagen vor der Hauptversammlung nicht statt.

- 14.5 Ist einem Aufsichtsratsmitglied die persönliche Teilnahme am Ort der Hauptversammlung aus gesundheitlichen Gründen oder aus einem sonstigen wichtigen Grund, insbesondere aufgrund einer unangemessenen Anreisedauer, nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich, so kann es im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen.

§14a

BEKANNTMACHUNGEN, ÜBERTRAGUNG, BRIEFWAHL

- 14a.1 Die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Informationen auch auf anderem Wege zu versenden.
- 14a.2 Der Vorstand kann vorsehen, die Bild- und Tonübertragung der Versammlung zuzulassen.
- 14a.3 Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

§14b

VIRTUELLE HAUPTVERSAMMLUNG

- 14b.1 Der Vorstand wird dazu ermächtigt, durch Beschluss vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung (virtuelle Hauptversammlung) abgehalten wird. Diese Ermächtigung ist befristet auf 5 Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung.
- 14b.2 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zur virtuellen Hauptversammlung.

- 14b.3 Den Mitgliedern des Aufsichtsrats, mit Ausnahme des Versammlungsleiters, ist eine Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet.

§ 15

STIMMRECHT, STIMMRECHTSVERTRETUNG

- 15.1 Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- 15.2 Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Schriftform. Der Widerruf kann auch durch persönliche Teilnahme des Vollmachtgebers an der Hauptversammlung erfolgen. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Schriftform bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

§ 16

VORSITZ UND BESCHLUSSFASSUNG

- 16.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eine andere durch den Aufsichtsrat zu bestimmende Person. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Abstimmung. Der Vorsitzende bestimmt weiter die Reihenfolge der Redner. Er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf und für einzelne Tagesordnungspunkte festzusetzen. Hierbei ist der Vorsitzende auch ermächtigt, für das Frage- und Rederecht der Aktionäre einen angemessenen zeitlichen Rahmen zu bestimmen.
- 16.2 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlußfassung eine Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

- 16.3 Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, findet eine Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmzahlen zugefallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmzahl, bei Stimmgleichheit das durch den Vorsitzenden der Hauptversammlung zu ziehende Los.

§ 17

ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl des Abschlußprüfers, über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, über die Feststellung des Jahresabschlusses.

VI.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 18

JAHRESABSCHLUSS

- 18.1 Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und den Lagebericht sowie den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht aufzustellen. Der Vorstand hat den Jahresabschluß und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr unverzüglich nach ihrer Aufstellung zusammen mit dem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes und den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- 18.2 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes und den Konzernabschluß sowie den Konzernlagebericht innerhalb eines Monats nach deren Vorlage zu prüfen und über das Ergebnis einer Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten.

§ 19
RÜCKLAGEN

- 19.1 Vorstand und Aufsichtsrat sind nach Feststellung des Jahresabschlusses befugt, Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Sie sind ferner ermächtigt, weitere Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.
- 19.2 Bei der Berechnung des gemäß Absatz 19.1 in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

§ 20
ÄNDERUNGEN DER SATZUNG

Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

§ 21
SACHEINLAGEN BEI UMWANDLUNG UND UMWANDLUNGS-AUFWAND

- 21.1 Das Grundkapital wird durch den Formwechsel der Studio Babelsberg GmbH mit dem Sitz in Potsdam nach den §§ 190 ff., 238 ff. UmwG erbracht.
- 21.2 Den Aufwand der formwechselnden Umwandlung in Höhe von bis zu ca. EUR 120.000,00 trägt die Gesellschaft.

Satzungsbescheinigung nach § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung der Studio Babelsberg AG mit dem in meiner Urkunde vom 12. Oktober 2023 - UVZ-Nr. F 1974/2023 - protokollierten Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Potsdam, 12. Oktober 2023

Froh
Froh
Notar

